



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
Obersten Landesjugend- und
-familienbehörden

gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

Dr. Heike Schmid-Obkirchner

Ministerialrätin
Leiterin der Referatsgruppe KSR
Leiterin des Referats KSR-2
Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe

HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11018 Berlin
TEL	+49 (0)3018 555-1920
FAX	+49 (0)3018 555-41920
E-MAIL	Heike.Schmid-Obkirchner@bmfjsfj.bund.de
INTERNET	www.bmfjsfj.de
ORT, DATUM	Berlin, den 15.06.2022
AZ	KS2-2217-06/000

Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten

Hier: Heizkostenzuschuss als zweckgleiche Geldleistung im Sinne des § 92 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII

- Anlage: 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich auf das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Heizkostenzuschussgesetz) hinweisen, mit dem die Belastung einkommensschwächerer Haushalte durch stark gestiegene Energiekosten abgefedert werden soll. Da der Heizkostenzuschuss im Rahmen der Kostenheranziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eine Rolle spielen kann, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information an die Jugendämter weitergeben könnten.

Einen Heizkostenzuschuss erhalten nach dem Heizkostenzuschussgesetz wohngeldbeziehende Haushalte, mit Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld. Das Heizkostenzuschussgesetz ist am 5.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 1. Juni 2022 in Kraft treten. Die Auszahlung des Zuschusses soll nun möglichst kurzfristig beginnen.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist das Heizkostenzuschussgesetz insofern relevant, als auch junge Menschen einen Heizkostenzuschuss bekommen können, die nicht bei den Eltern wohnen und denen zu einem bestimmten Zeitpunkt (in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 für mindestens einen Monat) eine in dem Heizkostenzuschussgesetz genannte Leistung wie zum Beispiel eine Leistung nach dem BAföG gewährt wurde. Sofern die jungen Menschen in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie leben, erhalten sie nach § 39 SGB VIII Unterhalt, der auch die Heizkosten unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise umfasst. In dem Fall kann es sich bei dem Heizkostenzuschuss um eine zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII handeln; der Heizkostenzuschuss wäre demnach unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Der Zuschuss beträgt für diese Personengruppe 230 Euro. Eine solche zweckgleiche Leistung kann das unterhaltsgewährende Jugendamt grundsätzlich, wie auch bei Leistungen nach dem BAföG, auf der Grundlage eines Erstattungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 Satz 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) unmittelbar gegenüber der für den Heizkostenzuschuss zuständigen Behörde geltend machen. Zu beachten ist hier, dass der Heizkostenzuschuss kein Bestandteil der BAföG-Leistung ist. Ein entsprechender Anspruch müsste deshalb unverzüglich bei der zuständigen Stelle explizit auf den Heizkostenzuschuss bezogen geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heike Schmid-Obkirchner